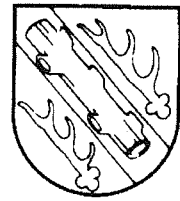


Stadt Stockach



**Satzung
zur vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes „Weingärten“
Stadtteil Wahlwies**

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch und § 74 LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 21. März 2001 die Änderung des Bebauungsplanes

„Weingärten“

im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Weingärten“ vom 24. August 1988.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Die Bebauungsvorschriften vom 24. August 1988 werden wie folgt geändert:

Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Abstandsflächen sind entsprechend der LBO einzuhalten.

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Garagen, Carports und Stellplätze sind im Bereich der Erschließungsstraße auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mit Garagen und Carports ist zur Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

Nr. 8.2 entfällt

Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude ergibt sich aus der Eintragung im Bebauungsplan. Zulässig sind nur Sattel- oder Walmdächer. Dachauf-, anbauten, Einschnitte und Abwalmungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch maximal nur die Hälfte der Trauflänge betragen. Soweit im Bebauungsplan eine Firstrichtung eingetragen ist, ist diese maßgebend. Bei Doppelhäusern ist

der First mittig anzuordnen. Flachdächer sind zu begrünen. Dachaufbauten dürfen den Hauptfirst nicht überragen. Dacheinschnitte dürfen den First nicht unterbrechen. Zulässig sind nur entweder Aufbauten oder Einschnitte.

Nr. 8.4 entfällt

Nr. 8.5 entfällt

Nr. 8.6 entfällt

Nr. 8.7 erhält folgende Fassung:

Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m über Oberkante Straße.

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 4,40 m über Oberkante Straße. Diese Höhe ist über die gesamte Gebäudelänge einzuhalten.

Bezugspunkt ist jeweils Mitte Haus / Mitte Straße.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Der Planzeichnung vom 15.05.1987 i.d.F. vom 24.08.1988
- Den Bebauungsvorschriften vom 24.08.1988, geändert durch § 2 dieser Satzung

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigefügt:

- Begründung vom 03. 02.1988
- Begründung vom 20.11.2000

§ 4

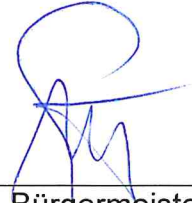
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, 22.März 2001




Stolz, Bürgermeister